



LANDESGERICHT KLAGENFURT
DER PRÄSIDENT

1 Jv 549/17k-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Klagenfurt am WS, **13.03.2017**

J. W. Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt a. WS

Tel.: +43 (0)463 5840-373 361
Fax: +43 (0)463 5840-373 400

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017), nachstehende

STELLUNGNAHME:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches beinhaltet neben der Beseitigung von Redaktionsversehen großteils nur eine Präzisierung der bisherigen Rechtslage und die Umsetzung von EU-Richtlinien.

Mit der im § 270 StGB geplanten Anhebung der Freiheitsstrafe und der neuen Bestimmung des § 270a StGB wird versucht, einen verbesserten Schutz für Beamte und Organe, die mit der Kontrolle und der Lenkung von Massenbeförderungsmittel betraut sind, zu erreichen. Diese Veränderungen sind ebenso wie die Neueinführung des Tatbestandes der staatsfeindlichen Bewegungen nach § 246a StGB zu begrüßen, weil sie durchaus geeignet sein können, auf angemessene Weise sehr bedenklichen gesellschaftlichen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Bedenken bestehen lediglich bei den in § 246a Abs 5 StGB eingeführten Strafflosigkeitsgrund, der eine Bestrafung des Täters bei Vergehen nach § 246a Abs 1 und Abs 2 StGB dann vorsieht, wenn sich der Täter, noch bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, aus der Bewegung (§ 246a Abs 4 StGB) erkennbar zurückzieht. In Bezug auf jene Tätergruppe, die derartige Bewegungen ausschließlich mit Geldmittel unterstützt, könnte bereits die pauschale Behauptung, seit der letzten Überweisung deshalb keine weiteren vorgenommen zu haben, weil man sich dadurch (erkennbar) aus der Bewegung zurückziehen wollte, als ausreichend angesehen werden, um die Strafflosigkeit herbeizuführen. Nachdem diese Täter nicht unmaßgeblichen Einfluss auf derartige Bewegungen haben, sollte ihnen zur Erlangung der Strafflosigkeit ein aktives Tun in einer Form, mit der nach außen hin eine deutliche Distanzierung zu diesen Bewegungen zum Ausdruck gebracht wird, abverlangt werden.

Im Übrigen bestehen gegen die geplanten Gesetzesänderungen keine Bedenken.

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG